

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BJA High End Customized Turntables

ARTIKEL 1. | DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe, die jeweils mit einem Großbuchstaben beginnen, in der nachstehenden Bedeutung verwendet:

1. **BJA:** BJA High End Customized Turntables, der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ansässig in Bovenloop 19, 1354 LB in Almere, eingetragen im Handelsregister unter der KvK-Nummer (Handelsregisternummer) 56720513.
2. **Kunde:** jede natürliche oder juristische Person, mit der BJA einen Vertrag geschlossen hat oder zu schließen beabsichtigt.
3. **Verbraucher:** ein Kunde, der eine natürliche Person ist und nicht zu Zwecken handelt, die seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
4. **Parteien:** BJA und der Kunde gemeinsam.
5. **Vertrag:** jeder Vertrag zwischen den Parteien, in dessen Rahmen sich BJA gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Produkten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen/Arbeiten verpflichtet hat.
6. **Fernabsatzvertrag:** ein Vertrag, der zwischen BJA und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Systems für den Fernabsatz ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit von BJA und dem Verbraucher geschlossen wird und bei dem bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel genutzt werden, beispielsweise wenn der Verbraucher aufgrund einer Marktplaats- oder Social-Media-Anzeige von BJA einen Fernabsatzvertrag schließt. Ein Vertrag ist somit kein Fernabsatzvertrag, wenn für dessen Zustandekommen kein organisiertes System für den Fernabsatz genutzt wird, beispielsweise wenn der Kunde die Kontaktdaten von BJA im Internet sucht und anschließend einen Vertrag schließt. Es liegt auch dann kein Fernabsatzvertrag vor, wenn BJA den Verbraucher vor dem Vertragsschluss im Zusammenhang mit dessen Zustandekommen empfangen oder besucht hat.
7. **Produkte:** die Gegenstände, die von BJA im Rahmen des Vertrags an den Kunden zu liefern sind, unabhängig davon, ob diese separat verkauft oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch oder im Namen von BJA geliefert werden. Unter „Produkte“ können beispielsweise vollständig von BJA entworfene und gebaute High-End-Plattenspieler, Motoreinheiten mit elektronischer Steuerung und damit verbundene Artikel fallen.
8. **Arbeiten/Dienstleistungen:** die im Rahmen des Vertrags durch oder im Namen von BJA auszuführenden Arbeiten, wozu unverbindlich unter anderem das Revidieren, Warten, Reparieren, Upgraden, Fertigstellen, Einstellen und Montieren von Plattenspielern, Tonarmen, Motoreinheiten, Kabeln, Audio-Zubehör und -Teilen sowie die Durchführung damit zusammenhängender Arbeiten an Gegenständen des Kunden gehören können.

9. **Maßgeschneiderte Produkte:** Produkte, die von BJA nach Spezifikationen de Kunden angefertigt werden, nicht vorgefertigt sind und auf der Grundlage einer individuellen Auswahl oder Entscheidung des Kunden hergestellt werden oder die anderweitig eindeutig für eine bestimmte Person bestimmt sind. Darunter fallen in jedem Fall Plattenspieler, die nach den Wünschen des Kunden zusammengestellt werden, maßgefertigte Kabel und andere Produkte, deren Ausführung, Abmessungen, Konfiguration, Verarbeitung, Materialauswahl oder Zusammensetzung auf die Wünsche des Kunden abgestimmt sind.

10. **Schriftlich:** Kommunikation in Schriftform, Kommunikation per E-Mail, über WhatsApp oder jede andere Kommunikationsform, die im Hinblick auf den Stand der Technik und die im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen damit gleichgesetzt werden kann.

ARTIKEL 2. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von BJA, jeden Vertrag und alle daraus zwischen den Parteien resultierenden Rechtsverhältnisse.
2. Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ausschließlich ausdrücklich und Schriftlich abgewichen werden. Sofern und soweit dasjenige, was die Parteien ausdrücklich und Schriftlich vereinbart haben, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweicht, gilt dasjenige, was die Parteien ausdrücklich und Schriftlich vereinbart haben.
4. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags als solchem berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu konsultieren, um eine Ersatzregelung für die betroffene Bestimmung zu treffen. Dabei werden Zweck und Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt.
5. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfügbar sind, ist der niederländische Text stets maßgebend für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und für die Beurteilung von Inhalt und Tragweite derselben.

ARTIKEL 3. | ANGEBOT, SPEZIFIKATIONEN UND ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Jedes mündliche oder Schriftliche Angebot von BJA, einschließlich seiner Kostenvoranschläge und sonstigen Vorschläge, ist freibleibend. BJA kann sein Angebot noch unverzüglich, zumindest so schnell wie möglich nach dessen Annahme durch den Kunden, widerrufen.
2. Wenn ein Angebot von BJA auf den vom Kunden bereitgestellten Daten, Spezifikationen, Wünschen, Entwürfen, Materialauswahlen oder sonstigen Informationen basiert, steht der Kunde für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein. BJA haftet niemals für eventuelle Schäden, die infolge von vom Kunden bereitgestellten unrichtigen oder unvollständigen Daten entstehen.

3. Offensichtliche Fehler und Irrtümer in einem Angebot von BJA binden BJA nicht.

4. Jeder Vertrag kommt, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1, in dem Moment zustande, in dem das Angebot von BJA in der gegebenenfalls von BJA dafür bezeichneten Weise vom Kunden angenommen wurde und – sofern anwendbar – der Kunde zudem den endgültigen technischen und ästhetischen Spezifikationen des Produkts oder der Arbeiten zugestimmt hat. Weicht die Annahme des Kunden vom Angebot von BJA ab, kommt der Vertrag nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, BJA gibt etwas anderes an.

5. Wenn BJA dem Kunden anlässlich eines mündlich geschlossenen Vertrags eine Schriftliche Bestätigung desselben übermittelt, wird davon ausgegangen, dass diese Bestätigung den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Bestätigung begründet und Schriftlich beanstandet.

6. Schließt der Kunde den Vertrag im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, erklärt er mit dem Abschluss des Vertrags, dazu befugt zu sein. Der Kunde haftet neben dieser (juristischen) Person gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

7. Eventuelle spätere Änderungen von Spezifikationen, Ausführung, Materialauswahl, Verarbeitung, Maßen oder sonstigen Wünschen des Kunden können zusätzliche Kosten, Mehrarbeit und Änderungen der Lieferzeit zur Folge haben.

ARTIKEL 4. | WIDERRUCHSRECHT BEI FERNABSATZVERTRÄGEN

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Rest dieses Artikels und insbesondere der Bestimmungen in Absatz 2 kann der Verbraucher einen Fernabsatzvertrag bis zu 14 Tage nach Lieferung der Produkte an den Verbraucher ohne Angabe von Gründen widerrufen. Sieht der Fernabsatzvertrag ausschließlich die Erbringung von Arbeiten vor, beginnt die Überlegungsfrist an dem Tag des Zustandekommens dieses Vertrags. Sieht der Fernabsatzvertrag sowohl die Lieferung von Produkten als auch die Durchführung von Arbeiten in Bezug auf diese Produkte vor, beginnt die Überlegungsfrist an dem Tag, an dem die Produkte an den Verbraucher geliefert wurden.

2. Der Verbraucher hat kein Widerrufsrecht bei:

- a) einem Fernabsatzvertrag über die Erbringung von Arbeiten nach vollständiger Erbringung der Arbeiten, wenn die Ausführung mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verbrauchers begonnen hat und der Verbraucher erklärt hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald BJA den Vertrag vollständig erfüllt hat;
- b) einem Verbraucherkauf über die Lieferung von maßgeschneiderten Produkten;
- c) einem Fernabsatzvertrag, bei dem das Widerrufsrecht aus anderen Gründen gemäß Abteilung 6.5.2B des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*) ausgeschlossen ist oder keine Anwendung findet.

3. Die Ausführung der Arbeiten innerhalb der Überlegungsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers.

4. Der Verbraucher kann den Fernabsatzvertrag widerrufen, indem er einen entsprechenden Antrag per E-Mail oder unter Verwendung des von BJA bereitgestellten Muster-Widerrufsformulars an BJA richtet. Sofern die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, wird BJA dem Verbraucher den Widerruf so schnell wie möglich nach Kenntnisaufnahme der Absicht des Verbrauchers, den Fernabsatzvertrag zu widerrufen, per E-Mail bestätigen.
5. Im Falle gelieferter Produkte hat der Verbraucher während der Überlegungsfrist sorgfältig mit den betreffenden Produkten und deren Verpackung umzugehen. Der Verbraucher darf die zu retournierenden Produkte nur in dem Maße handhaben und untersuchen, wie es notwendig ist, um die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Produkte zu beurteilen. Der Grundsatz hierbei ist, dass der Verbraucher die Produkte nur so handhaben und untersuchen darf, wie er es in einem Ladengeschäft tun dürfte.
6. Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die betreffenden Produkte unbeschädigt, mit allem gelieferten Zubehör und – sofern möglich – im Originalzustand und in der Originalverpackung an BJA an die Adresse zurückzusenden, an der der Verbraucher das Produkt abgeholt hat, andernfalls an die von BJA angegebene Rücksendeadresse.
7. Der Verbraucher haftet für einen eventuellen Wertverlust der zurückgesandten Produkte, der die Folge eines Umgangs mit den Produkten ist, der über das nach Absatz 5 zulässige Maß hinausgeht. BJA ist berechtigt, diesen Wertverlust dem Verbraucher in Rechnung zu stellen, gegebenenfalls durch Verrechnung mit Zahlungen, die bereits vom Verbraucher eingegangen sind.
8. Für bereits ausgeführte Arbeiten nach einem Antrag gemäß den Bestimmungen in Absatz 3 ist der Verbraucher BJA einen Betrag schuldig, der proportional zu dem Teil der Arbeiten ist, den BJA zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits erfüllt hat. Der proportionale Betrag, den der Verbraucher BJA schuldet, wird auf der Grundlage des ausdrücklich vereinbarten Gesamtpreises berechnet.
9. Die Rückgabe von Produkten muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, nachdem der Verbraucher den Fernabsatzvertrag gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 widerrufen hat.
10. Die Kosten für die Rücksendung von Produkten gehen zu Lasten des Verbrauchers.
11. BJA erstattet dem Verbraucher alle bereits erhaltenen Zahlungen, abzüglich eines eventuellen Wertverlusts und eventueller Kosten im Sinne von Absatz 8, so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Widerruf, vorausgesetzt, dass die eventuell zurückzusendenden Produkte wieder bei BJA eingegangen sind oder vom Verbraucher nachgewiesen wurde, dass die Produkte tatsächlich zurückgesandt wurden.
12. Wird das Widerrufsrecht nur für einen Teil der Bestellung ausgeübt, werden eventuelle Lieferkosten, die der Verbraucher ursprünglich gezahlt hat, nicht erstattet oder erlassen.

ARTIKEL 5. | STORNIERUNG DES VERTRAGS AUS ANDEREN GRÜNDEN ALS NACH ARTIKEL 4

Wenn der Kunde den Vertrag aus anderen Gründen als auf der Grundlage von Artikel 4 storniert, ist der Kunde verpflichtet, den von BJA tatsächlich erlittenen Schaden zu ersetzen. Unter diesem Schaden wird der

vollständige von BJA erlittene Umsatzausfall verstanden, abzüglich eventueller Einsparungen, die sich aus der Stornierung ergeben.

ARTIKEL 6. | VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN IM ALLGEMEINEN

1. Der Kunde steht dafür ein, dass er BJA – ob auf Verlangen von BJA oder nicht – alle Informationen, die für die Gestaltung und Ausführung des Vertrags vernünftigerweise relevant sind, rechtzeitig, vollständig und in der gegebenenfalls von BJA vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt. Der Kunde bürgt für die Richtigkeit dieser Informationen.

2. Der Kunde hat BJA stets jede für die Ausführung des Vertrags erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Kunde ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Durchführung des Vertrags zu optimieren.

3. Der Kunde hat BJA vor Beginn der Arbeiten vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Vertrags von Bedeutung sein können, worunter unter anderem der technische Zustand der Sache, auf die sich die Arbeiten beziehen, frühere Reparaturen, Überholungen, Modifikationen, Defekte, Abweichungen, Fehlfunktionen, Verschleiß, Transportschäden und andere besondere Risiken oder Umstände fallen, die Einfluss auf die Ausführung der Arbeiten oder die Mängelfreiheit des Ergebnisses haben können.

4. Gibt der Kunde die in den vorstehenden Absätzen genannten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig an, gehen die daraus resultierenden Schäden, Verzögerungen und Kosten vollständig zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

5. Um die Arbeiten rechtzeitig ausführen zu können, steht der Kunde dafür ein, dass er die Sache, auf die sich die Arbeiten beziehen, zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort BJA zur Verfügung stellt und diese nach Fertigstellung der Arbeiten rechtzeitig wieder abholt, sofern nicht ausdrücklich und Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 7. | FRISTEN

1. Alle Ausführungs- und/oder (Liefer-)Fristen, zu denen sich BJA gegenüber dem Kunden verpflichtet hat, sind unverbindliche Richtzeiten, keine Ausschlussfristen. Der Verzug von BJA tritt erst ein, nachdem der Kunde BJA Schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei in dieser Inverzugsetzung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen ist und BJA nach Ablauf dieser letztgenannten Frist die Leistung noch immer nicht erbracht hat. Eine bloße Überschreitung einer Frist berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer anderen Entschädigung.

2. Sofern dieser Verzug dies vernünftigerweise rechtfertigt, berechtigt der Verzug von BJA den Kunden zum Rücktritt von dem Teil des Vertrags, auf den sich der Verzug bezieht, jedoch niemals zu einem Anspruch auf zusätzlichen oder ersetzenden Schadensersatz, es sei denn, das Gesetz steht dem zugunsten des Verbrauchers zwingend entgegen.

ARTIKEL 8. | LIEFERUNG, ABNAHME UND RISIKOÜBERBERGANG

1. Die Lieferung der Produkte erfolgt grundsätzlich durch Abholung durch den Kunden an einem von BJA bezeichneten Ort, sofern nicht ausdrücklich und Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Versand von Produkten findet nur statt, wenn dies ausdrücklich und Schriftlich vereinbart wurde.
2. Das Risiko des Verlusts, der Beschädigung oder einer sonstigen Wertminderung der Produkte geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem die Produkte vom oder im Namen des Kunden in Empfang genommen wurden, oder, falls eine persönliche Lieferung vereinbart wurde, im Moment der tatsächlichen Übergabe.
3. Konnten die Produkte aufgrund eines Umstands, der dem Kunden zuzurechnen ist, nicht geliefert oder abgeholt werden, ist BJA, unbeschadet der Bestimmungen im Rest dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, berechtigt, die Produkte auf Rechnung des Kunden einzulagern, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Preises und bereits entstandener Nebenkosten.
4. Entstehen BJA bei Anwendung des vorherigen Absatzes zusätzliche Kosten, wie etwa Kosten im Zusammenhang mit mehreren Zustellversuchen, gehen diese Kosten zusätzlich zu Lasten des Kunden.

ARTIKEL 9. | AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

1. Arbeiten werden von BJA ausschließlich während der normalen Arbeitszeiten und einem von BJA zu bestimmenden Standort ausgeführt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Kunde bringt und holt die Sache, auf die sich die Arbeiten beziehen, selbst ab, sofern nicht ausdrücklich und Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

ARTIKEL 10. | UNTERSUCHUNG ODER REKLAMATIONEN BEIM PRODUKTVERKAUF

1. Der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter hat im Moment der Lieferung der Produkte zu untersuchen, ob die Lieferung dem Vertrag entspricht und frei von äußerlich erkennbaren Schäden oder Mängeln ist. Eventuelle zum Zeitpunkt dieser Untersuchung sichtbaren oder anderweitig erkennbaren Mängel von BJA oder Schäden oder Mängel der Lieferung sind BJA unverzüglich mitzuteilen. Sofern die betreffenden Schäden oder Mängel BJA zuzurechnen sind, wird BJA so schnell wie möglich für eine Behebung sorgen.
2. Im Falle von zum Zeitpunkt der Lieferung vernünftigerweise nicht sichtbaren oder anderweitig nicht erkennbaren Mängeln, Schäden oder Unzulänglichkeiten hat der Kunde dies BJA so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung bzw. nachdem er diese vernünftigerweise hätte entdecken können, Schriftlich und begründet mitzuteilen.
3. Abweichend von den Bestimmungen in den vorherigen Absätzen kann sich ein Verbraucher nicht mehr darauf berufen, dass ein Verbraucherkau nicht dem Vertrag entspricht, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des Mangels durch den Verbraucher bei BJA reklamiert hat, wobei eine Frist von zwei Monaten nach Entdeckung in jedem Fall rechtzeitig ist.
4. Reklamiert der Kunde nicht rechtzeitig oder nicht gemäß den Bestimmungen in den vorherigen Absätzen, ergibt sich für BJA aus einer solchen Reklamation des Kunden keinerlei Verpflichtung oder Haftung.

5. Reklamationen bezüglich geringfügiger Abweichungen in Farbe, Holzmaserung, Oberflächenstruktur, Glanzgrad, Zeichnung, Textur oder anderen visuellen oder ästhetischen Eigenschaften von natürlichen, handbearbeiteten oder maßgeschützten Materialien, darunter Holz, Lack, Öl, Strukturfarbe, Metallteile und vergleichbare Materialien, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz, Rücktritt, Preisminderung oder Schadensersatz, sofern diese Abweichungen nach objektiven Maßstäben als üblich oder untergeordnet anzusehen sind und der Natur des Materials, der gewählten Verarbeitung oder dem handwerklichen Produktionsprozess immanent sind.
6. Soweit es die Natur des Vertrags mit sich bringt, wird beurteilt, ob das Gelieferte mit den ausdrücklich und Schriftlich vereinbarten technischen und ästhetischen Spezifikationen übereinstimmt, unbeschadet der Natur und der Eigenschaften von natürlichen oder handbearbeiteten Materialien.
7. Die Bestimmungen in Absatz 5 und 6 lassen die Rechte eines Verbrauchers im Falle der Vertragswidrigkeit unberührt, soweit zwingendes Recht dem entgegensteht.

ARTIKEL 11. | UNTERSUCHUNG UND REKLAMATIONEN BEI DER AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

1. Der Kunde hat bei der Rückgabe der Sache, an der die Arbeiten durchgeführt wurden, sofort zu untersuchen, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Ferner hat der Kunde bei Rückgabe der Sache sofort zu prüfen, ob während des Zeitraums, in dem die Sache bei BJA untergebracht war, Schäden an der Sache entstanden sind. Diesbezügliche Reklamationen sind BJA unverzüglich bei der Rückgabe der Sache zu melden. Im Falle von besagten Schäden hat der Kunde zu beweisen, dass diese Schäden zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Sache vor Beginn der Arbeiten noch nicht vorhanden waren.
2. Reklamiert der Kunde nicht rechtzeitig, ergibt sich für BJA aus einer solchen Reklamation keinerlei Verpflichtung oder Haftung, es sei denn, das Gesetz steht dem zugunsten des Verbrauchers zwingend entgegen.
3. Auch wenn der Kunde rechtzeitig reklamiert, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Preises bestehen, es sei denn, das Gesetz steht dem zugunsten des Verbrauchers zwingend entgegen.

ARTIKEL 12. | GARANTIE UND KONFORMITÄT

1. Eine Garantie auf von oder im Namen von BJA ausgeführte Arbeiten oder gelieferte Produkte wird ausschließlich gewährt, wenn und soweit dies ausdrücklich und Schriftlich vereinbart wurde. Wenn keine ausdrückliche und Schriftliche Garantie vereinbart wurde, wird keine Garantie gewährt.
2. Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten mit der Maßgabe, dass eine von BJA gewährte Garantie die zwingenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche, die Verbraucher im Rahmen eines Verbraucherkaufs gegenüber BJA geltend machen können, nicht einschränkt.
3. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, werden die Artikel 7:17 ff. es niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) ausgeschlossen.

4. Ein Anspruch auf der Grundlage von Vertragswidrigkeit oder einer eventuell von BJA gewährten Garantie erlischt in jedem Fall, wenn der Kunde oder ein Dritter – außer im Auftrag von BJA – Arbeiten an dem (gelieferten) Gegenstand ausführt oder ausgeführt hat, es sei denn, zwingendes Recht steht dem entgegen. Alle Reparaturanfragen und Probleme müssen über BJA gemeldet und abgewickelt werden.
5. BJA haftet im Rahmen einer eventuellen Garantie, Vertragswidrigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht für Mängel des (gelieferten) Gegenstands, die die Folge einer nach der Lieferung von außen einwirkenden Ursache oder eines anderen BJA nicht zuzurechnenden Umstands sind. Dazu gehören unter anderem (nicht abschließend): natürlicher Verschleiß, äußere Beschädigungen, unsachgemäße oder unkluge Verwendung, Verwendung entgegen den Gebrauchsvorschriften oder Anweisungen von oder im Namen von BJA, falscher Anschluss von Kabeln oder anderen Komponenten, fehlerhafte Kombination mit Geräten Dritter, unvorsichtige Handhabung empfindlicher Teile wie Tonarme und Lager, das manuelle Anhalten oder Abbremsen beweglicher Teile, Überhitzung durch Fehlbedienung, Transportschäden nach der Lieferung sowie Änderungen am oder im Zusammenhang mit dem gelieferten Gegenstand.
6. BJA haftet im Rahmen einer eventuellen Garantie, Vertragswidrigkeit oder aus sonstigen Gründen ebenfalls nicht, wenn Mängel oder Schäden aus bereits bestehenden Defekten, Alter, Verschleiß oder Materialeigenschaften von Gegenständen oder Teilen resultieren, die vom Kunden bereitgestellt oder zur Überholung angenommen wurden, einschließlich Vintage-Teilen.
7. BJA haftet im Rahmen einer eventuellen Garantie, Vertragswidrigkeit oder aus sonstigen Gründen ebenfalls nicht in Bezug auf Verschleißteile, es sei denn, zwingendes Recht steht dem entgegen.
8. Für eine gültige Berufung auf Vertragswidrigkeit oder Garantie muss der Kunde rechtzeitig und gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 bzw. Artikel 11 bei BJA reklamieren.

ARTIKEL 13. | HÖHERE GEWALT

1. BJA ist nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag verpflichtet, wenn und solange er daran durch einen Umstand gehindert wird, der ihm weder nach dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft noch nach den im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen zugerechnet werden kann (höhere Gewalt). Unter höherer Gewalt wird, neben dem, was diesbezüglich in der Gesetzgebung und Rechtsprechung verstanden wird, alle von außen kommenden Ursachen verstanden, auf die BJA keinen Einfluss hat und die die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder ernsthaft erschweren, worunter unter anderem fallen: Brand, Überschwemmung, Epidemien, Unruhen, Aufruhr, Terrorismus, Krieg, Kriegsgefahr, Transportprobleme, Ausbleiben benötigter Materialien, Störungen bei Werkzeugen, Verzögerungen bei Zulieferern und BJA nicht zuzurechnende Mängel von durch ihn eingeschalteten Dritten.
2. Wenn die Situation höherer Gewalt die Erfüllung des Vertrags dauerhaft unmöglich macht oder länger als drei Monate andauert oder andauern wird, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
3. Hat BJA beim Eintritt der Situation höherer Gewalt bereits teilweise seine Verpflichtungen erfüllt oder kann er seine Verpflichtungen nur noch teilweise erfüllen, ist BJA berechtigt, den bereits ausgeführten Teil bzw. den

noch ausführbaren Teil des Vertrags separat in Rechnung zu stellen, als handele es sich um einen eigenständigen Vertrag.

4. Schäden, die infolge von höherer Gewalt entstehen, sind, unbeschadet der Bestimmungen im vorherigen Absatz, niemals ersatzfähig.

ARTIKEL 14. | AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG (RÜCKTRITT)

1. BJA ist befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen, wenn und solange der Kunde seine bereits fälligen Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht erfüllt.

2. BJA ist befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, bei denen er in Verzug ist, nicht dauerhaft unmöglich, entsteht die Befugnis zur Auflösung erst, nachdem der Kunde von BJA schriftlich in Verzug gesetzt wurde, wobei in dieser Inverzugsetzung eine angemessene Frist angegeben wird, innerhalb derer der Kunde seine Verpflichtungen dennoch erfüllen kann, und die Erfüllung nach Ablauf dieser letztgenannten Frist weiterhin ausgeblieben ist. Die Bestimmung des vorherigen Satzes gilt nicht, wenn BJA aus einer Mitteilung des Kunden schließen muss, dass der Kunde der Erfüllung dauerhaft nicht nachkommen wird.

3. Die Bestimmungen in den beiden vorherigen Absätzen gelten, es sei denn, der Mangel des Kunden rechtfertigt diese Aussetzung bzw. Auflösung mit ihren Folgen angesichts seiner besonderen Natur oder geringen Bedeutung vernünftigerweise nicht.

4. Sofern der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber BJA nicht bereits vollständig erfüllt hat, ist BJA berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Kunde insolvent ist, ein vorläufiges Moratorium (Zahlungsaufschub) beantragt hat, eine Pfändung seines Vermögens vorliegt oder er anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann.

5. Ferner ist BJA berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder die unveränderte Aufrechterhaltung desselben von ihm in Zumutbarkeit nicht verlangt werden kann.

6. Der Kunde hat niemals Anspruch auf irgendeine Form von Schadensersatz im Zusammenhang mit dem von BJA auf der Grundlage dieses Artikels ausgeübten Aussetzungs- und/oder Auflösungsrechts.

7. Kann der Grund, der zur Aussetzung oder Auflösung des Vertrags geführt hat, dem Kunden zugerechnet werden, hat BJA gegenüber dem Kunden Anspruch auf Ersatz des Schadens, den BJA infolgedessen erleidet.

8. Löst BJA den Vertrag auf der Grundlage dieses Artikels auf, sind alle eventuell noch ausstehenden Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.

ARTIKEL 15. | PREISE, ANZAHLUNG, ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich und Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle von BJA angegebenen und vom Kunden geschuldeten Beträge exklusive Mehrwertsteuer. Ein an Verbraucher gerichtetes Angebot weist die Beträge jedoch (auch) inklusive Mehrwertsteuer aus.
2. Die von BJA angebotenen Preise basieren auf den Fakten und Umständen, die ihm zum Zeitpunkt des Angebots an den Kunden bekannt waren. Wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Ausführung Preiserhöhungen bei selbstkostenbestimmenden Faktoren auftreten, wie etwa Steigerungen von Einkaufspreisen oder Transportkosten, ist BJA berechtigt, diese Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben, mit der Maßgabe, dass ein Verbraucher aus diesem Grund berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen, wenn die Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss stattfindet und BJA dennoch ausdrücklich zu verstehen gibt, den Vertrag nicht zu den ursprünglich vereinbarten Preiskonditionen erfüllen zu wollen. Die Befugnis des Verbrauchers zur Auflösung des Vertrags gilt nicht, wenn die Preiserhöhung die Folge von Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer staatlicher Abgaben ist.
3. Unbeschadet dessen, was diesbezüglich eventuell ausdrücklich und Schriftlich vereinbart wurde, ist BJA berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Wenn der Kunde ein Verbraucher im Rahmen eines Verbraucherkaufs ist, wird BJA den Verbraucher nicht zu einer Vorauszahlung von mehr als 50% des Kaufpreises der Produkte verpflichten.
4. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Vorauszahlung ist BJA erst dann verpflichtet, den Vertrag auszuführen, nachdem die Vorauszahlung bei BJA eingegangen ist.
5. Zahlungen haben in der von BJA dafür angegebenen Weise und ausschließlich per Banküberweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und Schriftlich eine andere Frist oder eine andere Zahlungsvereinbarung getroffen. Der Restbetrag des vereinbarten Preises muss vor oder bei der Lieferung bezahlt sein, sofern nicht ausdrücklich und Schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Zahlung hat ohne jegliche Berufung auf Aussetzung oder Aufrechnung zu erfolgen, und zwar insoweit, als das Gesetz dem zugunsten des Verbrauchers nicht zwingend entgegensteht.
7. BJA ist berechtigt, Rechnungen ausschließlich per E-Mail an den Kunden zu übermitteln.
8. Wenn der Kunde sein Unternehmen liquidiert oder an einen Dritten überträgt, insolvent ist, ein vorläufiges Moratorium beantragt hat, eine Pfändung seines Vermögens vorliegt oder er anderweitig nicht frei über sein Vermögen verfügen kann, sind die Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.
9. Bleibt eine rechtzeitige Zahlung aus, tritt der Verzug des Kunden von Rechts wegen ein. Ab dem Tag, an dem der Verzug des Kunden eintritt, schuldet der Kunde auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 2% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat angerechnet wird. Abweichend vom vorherigen Satz gilt anstelle der dort genannten vertraglichen Zinsen der zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs geltende gesetzliche Zinssatz, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Gegenüber Verbrauchern tritt der Verzug jedoch erst ein, nachdem der Verbraucher nach Ausbleiben der Zahlung Schriftlich und kostenlos gemahnt

wurde und ihm dabei eine Frist von 14 Tagen eingeräumt wurde, um die Zahlung dennoch zu leisten, und die Zahlung innerhalb dieser Frist ausgeblieben ist.

10. Alle angemessenen Kosten, wie gerichtliche, außergerichtliche und Vollstreckungskosten, die zur Erlangung der vom Kunden geschuldeten Beträge aufgewendet werden, gehen zu Lasten des Kunden. Gegenüber Verbrauchern werden außergerichtliche Inkassokosten nicht im Widerspruch zum Gesetz über Inkassokosten (*Wet Incassokosten*) in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 16. | HAFTUNG UND FREISTELLUNG

1. Der Kunde trägt den Schaden, der durch Unrichtigkeiten in den vom Kunden bereitgestellten Daten, jede andere Pflichtverletzung bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, die sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag ergeben, sowie jeden anderen Umstand, der BJA nicht zugerechnet werden kann, verursacht wird.

2. BJA haftet nicht für Schäden, die aus bereits vor Beginn der Arbeiten vorhandenen Mängeln, technischen, konstruktiven oder materialkundlichen Unzulänglichkeiten, verborgenen Defekten, Alter, Verschleiß, früheren mangelhaften Reparaturen, Inkompatibilität von Komponenten, Eigenschaften natürlicher Materialien oder anderen Umständen resultieren, die nicht von BJA verursacht wurden und auf die BJA keinen entscheidenden Einfluss hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände erst während oder nach der Ausführung der Arbeiten ans Licht treten, es sei denn, der Schaden ist die Folge einer BJA zuzurechnenden Pflichtverletzung bei der Ausführung der Arbeiten.

3. BJA haftet niemals für Schäden infolge einer unrichtigen oder unsachgemäßen Verwendung des (gelieferten) Gegenstands, worunter auch der falsche Anschluss von Kabeln oder anderen Komponenten, die fehlerhafte Kombination mit Geräten Dritter, die unvorsichtige Bedienung empfindlicher Teile wie Tonarme und Lager, das manuelle Anhalten oder Abbremsen beweglicher Teile, Überhitzung durch Fehlbedienung und eine Verwendung entgegen den von oder im Namen von BJA erteilten Anweisungen fallen.

4. Die Haftung von BJA für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, entgangene Einnahmen, Umsatzverlust, Stagnationsschäden, geminderten Firmenwert (Goodwill), Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden an anderen Geräten des Kunden oder Dritter und alle anderen als die im folgenden Absatz genannten Schadensformen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen.

5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen von BJA gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von BJA zurückzuführen ist. BJA ist, unter Berücksichtigung der im folgenden Absatz genannten Begrenzung, ausschließlich für ihm zuzurechnende, direkte Schäden haftbar zu machen. Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
- die eventuellen angemessenen Kosten, die notwendig sind, um die mangelhafte Leistung von BJA vertragskonform zu machen;

- angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden aufgewendet wurden, sofern der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

6. Sollte ungeachtet der Bestimmungen im Rest dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung für Schäden auf BJA ruhen, ist diese Haftung auf die Nachbesserung oder den Ersatz des betreffenden Produkts bzw. die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten beschränkt. Wenn eine Nachbesserung, ein Ersatz oder die nachträgliche ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht möglich oder nachweislich sinnlos ist, ist die Haftung von BJA auf den Rechnungswert des Vertrags beschränkt, zumindest auf den Teil des Vertrags, auf den sich die Haftung von BJA bezieht. In keinem Fall übersteigt die Haftung von BJA den Betrag, der im jeweiligen Fall im Rahmen der von BJA abgeschlossenen Haftpflichtversicherung tatsächlich ausgezahlt wird, zuzüglich einer eventuellen Selbstbeteiligung von BJA, die gemäß dieser Versicherung Anwendung findet.

7. Im Falle eines Verbraucherkaufs gehen die Einschränkungen dieses Artikels nicht weiter, als es gemäß Artikel 7:24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig ist.

8. Unbeschadet der Ausschlussfristen im Sinne von Artikel 10 und Artikel 11 beträgt die Verjährungsfrist für alle Rechtsansprüche gegen BJA 12 Monate nach Entstehen dieses Anspruchs. Abweichend vom vorherigen Satz verjähren Rechtsansprüche und Einreden von Verbrauchern, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass ein Verbraucherkauf nicht dem Vertrag entspricht, nach Ablauf von zwei Jahren.

9. Der Kunde stellt BJA von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schäden erleiden und deren Ursache anderen als BJA zuzurechnen ist. Sollte BJA aus diesem Grund von Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, BJA sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was in diesem Fall vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann. Sollte der Kunde es versäumen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, ist BJA berechtigt, ohne Inverzugsetzung selbst dazu überzugehen. Alle Kosten und Schäden, die BJA und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

ARTIKEL 17. | EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Produkte bleiben Eigentum von BJA, bis der Kunde all seine Zahlungsverpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag sowie aus eventuellen früheren oder späteren damit zusammenhängenden Verträgen ordnungsgemäß erfüllt hat, soweit das Gesetz dies zulässt.

2. Dem Kunden ist es untersagt, die Produkte, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von BJA zu verwahren.

4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfänden oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Kunde verpflichtet, BJA hiervon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen.

5. Der Kunde erteilt BJA oder von BJA benannten Dritten die unwiderrufliche Erlaubnis, all die Orte zu betreten, an denen sich die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte befinden. BJA ist bei Verzug des Kunden berechtigt, die hier gemeinten Produkte zurückzunehmen. Alle damit im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Wenn der Kunde, nachdem die Produkte von BJA an ihn geliefert wurden, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt an diesen Produkten wieder auf, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

ARTIKEL 18. | ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT (RETENTIERECHT)

BJA ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtung zur Herausgabe der Sache, die BJA im Rahmen des Vertrags in seinem Besitz hat, auszusetzen, bis die fällige Forderung von BJA in Bezug auf die Arbeiten vollständig bezahlt ist, einschließlich eventueller Zinsen und Kosten.

ARTIKEL 19. | SCHLUSBESTIMMUNGEN

1. BJA ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, beispielsweise im Falle einer Änderung seiner Rechtsform.

2. Auf jeden Vertrag und alle daraus zwischen den Parteien resultierenden Rechtsverhältnisse findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

3. Die Parteien werden den Richter erst dann anrufen, nachdem sie sich maximal darum bemüht haben, den Streitfall in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

4. Ausschließlich der zuständige Richter innerhalb des Bezirks des Gerichts Midden-Nederland wird in erster Instanz dazu bestimmt, von eventuellen gerichtlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien Kenntnis zu nehmen, unbeschadet des Rechts von BJA, einen anderen nach dem Gesetz zuständigen Richter zu wählen. Ein Verbraucher ist jedoch berechtigt, den nach dem Gesetz zuständigen Richter innerhalb eines Monats zu wählen, nachdem BJA Schriftlich angekündigt hat, vor dem von ihm gewählten Richter prozessieren zu wollen.